Bisherige Satzung	Geänderte Satzung	Anmerkungen
<u>Satzung</u>	<u>Satzung</u>	
der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Aus- bau von Verkehrsanlagen der Stadt Landau in der Pfalz	der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Aus- bau von Verkehrsanlagen der Stadt Landau in der Pfalz	
vom 04.01.2010 zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2015 *)	vom 04.01.2010 zuletzt geändert durch Satzung vom*)	Änderung
Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat am 15.12.2009 auf Grund	Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat am 15.12.2009 auf Grund	
des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBI. Seite 162)	des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBI. Seite 162)	
und	und	
§§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. Seite 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBI. Seite 401)	§§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. Seite 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBI. Seite 401)	
folgende Satzung beschlossen:	folgende Satzung beschlossen:	

*) Änderungshistorie am Dokumentenende	
§ 3 Ermittlungsgebiete	Ergänzung, Begründung siehe SiVo
§ 6 Beitragsmaßstab (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v.H.	
	Ermittlungsgebiete

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

.....

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, ist zu berücksichtigen die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Ergänzung zur Klarstellung nach Mustersatzung

Streichung Nach der Rechtsprechung gelten Gebiete nach § 33 BauGB in beitragsrechtlicher Hinsicht noch nicht als Bauland, deshalb hier zu streichen

.....

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauer-kleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, ist zu berücksichtigen die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

Ergänzung laut Mustersatzung zur Klarstellung

- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
 - Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Traufoder Firsthöhe, so gilt die durch 3 m geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
 - 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut, ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen;

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

- Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3 m geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
- 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - c) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut, ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen;

Präzisierung wie Mustersatzung

Siehe oben

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- 5. Ist nach den Nummern 1 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3 m anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
- 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

- d) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- 4. Ist nach den Nummern 1 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3 m anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
- 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport, Fest- und Campingplätze, Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

Änderung

Klarstellung

siehe oben

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
- 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabs-Daten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. In sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v.H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v.H. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohn-

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
- Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabs-Daten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. In sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v.H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v.H. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, "überwiegend" im Sinne dieser Regelung genutzt wird,

Anpassung an die Regelung der Mustersatzung, Vereinfachung

zwecken) Zwecken dient, "überwiegend" im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

dersteht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10

bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte

Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinan-

(5) Absatz 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

(5) Absatz 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

Siehe Änderung § 2

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer Überleitungsregelung nach § 13 dieser Satzung erfasst sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer Überleitungsregelung nach § 13 dieser Satzung erfasst sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der das Grundstück erschließenden Verkehrsanlagen eine Tiefenbegrenzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Absatz 1 nur für die sich überschneidende Grundstücksteile.

§ 13 Überleitungsregelung

(1) Gemäß § 10a Absatz 5 KAG wird abweichend von § 10a Absatz 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, für die einmalige Ausbaubeiträge nach den Vorschriften des KAG nicht lediglich für Teileinrichtungen oder Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. des Baugesetzbuches oder Ausgleichsbeiträge gem. § 136 ff. des Baugesetzbuches festgesetzt wurden bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags in den zehn auf die Beitragsfestsetzung folgenden Jahren unberücksichtigt und beitragsfrei bleiben. Für Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke gilt dies vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

.........

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Kommt für eine oder mehrere der das Grundstück erschließenden Verkehrsanlagen eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Absatz 1 nur für die sich überschneidende Grundstücksteile.

.....

§ 13 Überleitungsregelung

(1) Gemäß § 10a Absatz 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, für die einmalige Ausbaubeiträge nach den Vorschriften des KAG nicht lediglich für Teileinrichtungen oder Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. des Baugesetzbuches oder Ausgleichsbeiträge gem. § 136 ff. des Baugesetzbuches festgesetzt wurden, bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags in den zehn auf die Beitragsfestsetzung folgenden Jahren unberücksichtigt und beitragsfrei bleiben. Für Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke gilt dies vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung.

Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung

Klarstellung

.....

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau über die Erhebung	Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau über die Erhebung
einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom	einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom
28.05.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2008, au-	
ßer Kraft. Soweit Beiträge aufgrund dieser Satzung entstanden	28.05.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2008, außer
sind, bleibt sie weiterhin in Kraft.	Kraft. Soweit Beiträge aufgrund dieser Satzung entstanden sind,
	bleibt sie weiterhin in Kraft.
Landau in der Pfalz, 04.01.2010	Landau in der Pfalz, 04.01.2010
Die Stadtverwaltung	Die Stadtverwaltung
Hans-Dieter Schlimmer	Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
oberbargermeister	Oberbarger meister
Änderungshistorie:	Änderungshistorie:
Anderungshistorie.	
*) geändert durch Satzung vom 30.06.2010	*) geändert durch Satzung vom 30.06.2010
gem. Stadtratsbeschluss vom 29.06.2010	gem. Stadtratsbeschluss vom 29.06.2010
in Kraft seit 02.07.2010	in Kraft seit 02.07.2010
	**) geändert durch Satzung vom 18.11.2013
**) geändert durch Satzung vom 18.11.2013	gem. Stadtratsbeschluss vom 12.11.2013
gem. Stadtratsbeschluss vom 12.11.2013 in Kraft seit 22.11.2013	in Kraft seit 22.11.2013
III NIGIL 301L 22.11.2013	
***) geändert durch Satzung vom 29.06.2015	***) geändert durch Satzung vom 29.06.2015
gem. Stadtratsbeschluss vom 23.06.2015	gem. Stadtratsbeschluss vom 23.06.2015
in Kraft mit Wirkung vom 01.01.2014	in Kraft mit Wirkung vom 01.01.2014

	****) geändert durch Satzung vom gem. Stadtratsbeschluss vom in Kraft mit Wirkung vom 01.01.2022	Ergänzung
--	--	-----------